

Satzung der Turnervereinigung 07/19 Ruttershausen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turnervereinigung 07/19 Ruttershausen e.V.“ und hat seinen Sitz in 35457 Lollar-Ruttershausen.
2. Der Verein wurde 1907 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes e.V. (Hessen) und in den zuständigen Landesfachverbänden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports und die Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Turnervereinigung 07/09 Ruttershausen e.V. mit Sitz in Ruttershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme eines Auslagenersatzes oder der einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützigen Vereine des Stadtteils Ruttershausen, zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, wenn das Mitglied bereit ist, die Satzung anzuerkennen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Diese schriftliche Einverständniserklärung gilt auch für Fahrten Jugendlicher zu Veranstaltungen des Vereins.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen
3. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren.Zu Ehrenmitgliedern können nur Mitglieder ernannt werden, die mindestens 25 Jahre Mitglied sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders für den Verein engagiert haben. Die Entscheidungen dazu trifft der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
 - a) Der Austritt ist schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn Vereinsbeiträge in Verzug sind und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt wurden oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt wurden;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - bei Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder bestehende Vergünstigungen. In Verwahrung befindliche vereinseigene Gegenstände sind beim Vorstand abzugeben.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren sind wahl- bzw. stimmberechtigt und berechtigt, Anträge zu stellen.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung den Gesamtvorstand. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren.
2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, eines von diesem bestellten Funktionsträgers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, den Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und den Verein in seinen sportlichen Belangen zu unterstützen
2. Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu respektieren und die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien zu beachten.
3. Beiträge und Umlagen sind pünktlich zu bezahlen. Dabei ist für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen, Änderungen der Bankverbindung im SEPA-Verfahren sind dem Verein mitzuteilen
4. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln, die Hausordnungen der Sportstätten sind zu befolgen.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.
Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Die außerordentliche Versammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Lollar oder schriftliche Einladung – ggf. auch per E-Mail – zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
 - a) Vorstandsberichte
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Verschiedenes

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten
4. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihren Reihen den Versammlungsleiter.

Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In der Versammlung gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

6. Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder, bei mehreren Wahlvorschlägen, schriftlich. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies mindestens 20 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangen. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
7. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.
8. Die Wahl der drei gleichberechtigten Vorsitzenden leitet ein aus der Mitte der Versammlung gewähltes Vereinsmitglied.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der Aufgaben, er führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Leitung der Mitgliederversammlung.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - dem 1. Schatzmeister
 - dem 2. Schatzmeister
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - den Abteilungsleitern/-leiterinnen
 - den Stellvertretern/-vertreterinnen der Abteilungsleitern/-leiterinnen
 - dem Jugendwart
 - bis zu zwei Besitzern/-sitzerinnen
3. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gem. Abs. 4 und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen eine Vorsitzende oder ein Vertreter alle Mitglieder des Gesamtvorstands einlädt.
Die Mitglieder des Vorstandes haben gleiche Stimmrechte. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch die drei Vorsitzenden, den 1. Schatzmeister und der 1. Schriftführer, davon immer zwei gemeinsam, rechtsverbindlich vertreten. Grundlage hierfür bilden die Mehrheitsbeschlüsse des Gesamtvorstandes
5. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte jedoch bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl (Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister).
6. Scheidet ein dem Vorstand angehörendes Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Dies gilt nicht für Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gem. Absatz 4.

7. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
8. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitgliedern das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft z. B. Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
5. In Vereinsveröffentlichungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen; Jubiläen, und Platzierungen von Mitgliedern. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen, Jubiläen und Platzierungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Betroffene Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie von personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese, von der Mitgliederversammlung am 15. 03. 2013 beschlossene, Fassung der Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister gültig.